

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen
Münchberg, den 5. Mai 1926

Nummer 19

40. Jahrgang

Nach dem Vertragsabschluss!

Wieder Tarifstellen! Mit diesen Worten leitete Herr Sekretär Dr. Wajle in Nummer 23 der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ einen Artikel ein, auf den wir genügend waren, im „Schuhmacher“ (Nr. 16 vom 14. April) eine Erwiderung zu geben. Wir ersuchten in Nummer 30 der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ um neuer Artikel bezüglichen Verfassers. Diese neue Erwiderung ersieht nicht auf Frieden angelegt, sondern vielmehr darauf, die Frage der Tarifstellung in einem Prospekt auszulegen zu lassen.

Die neuerlichen Ausführungen lauten und lauten, wie sie folgende sind, erscheinen von den lehrerhaften Voraussetzungen, als ob ausgesprochene Unrichtigkeiten durch offenes Wiederholen sich nicht erhalten könnten; denn der ganze Artikel stellt eine Wiederholung der von uns bereits widerlegten Behauptungen dar.

Mit Bezug auf die Höhe der über dem tariflichen Mindestlohn anzuhebenden Zuschläge hat der Verfasser in sich selbst zugegeben, daß durch den neuen Paragraphen 21, Abs. 2 des Vertrages die Kontinuität mit der bisherigen Lohnregelung nicht erhalten werden soll. Da in der Tat die neue Tarifregelung keine Änderung des bestehenden Zustandes bezüglich des Lohnes gewirkt hat, ist nicht einzusehen, warum über die Höhe, wo in der Statistik festgestellt, nur von den Arbeitern zu den nach § 9 Abs. 2 besser zu wertenden Kräfte gehört, noch Worte verloren werden sollen. Jeder Fabrikant ist ja übrigens über die Tarifhöhe der einzelnen Arbeiter durch die Statistik der Lohnverhältnisse auf dem laufenden.

Mit Hinblick auf die Einleitung der einmal festgesetzten Abschläge § 9 des Tarifvertrages stellt sich der Verfasser zur Einigung seiner Auffassung noch spezifischere Ausführungen als in dem vorstehenden Artikel. Zunächst vertritt er meier mit Behauptung die unrichtige Auffassung, daß auch andere, als die in § 9 Abs. 2 genannten wichtigen Gründe für die Änderung eines tariflichen Abschlags herangezogen werden können. Sehr lehrreich ist, daß nach seiner Ansicht Abschläge, die wegen ihrer Höhe die Wettbewerbsfähigkeit unterbinden (1), ferner Abschläge, die unter Zwang und Drohung aufzubringen seien (2), solche Gründe für die Änderung der Abschläge abgeben sollen.

Zu § 9 Abs. 2 des Paragraphen 9 Abs. 2 des Vertrages um zu erklären, daß die Aufhebung der Abschläge, die im Vertrag enthalten waren, können bei den Verhandlungen in dieser Hinsicht Rücksichtnahmen stattfinden über jedes Wort, das in den Vertrag hineingeht, oder nicht hineingeht. Wie es sich nicht um eine abschließende Aufhebung handeln, so nicht bei der Aufhebung des neuen Absatzes des genannten Paragraphen am Schluß des Abtrages und nicht einseitig, sondern, daß die Formel: „und dergleichen Gründe“ angehängt werden. Das legt uns schon der allgemeine Sprachgebrauch, um die Absicht auszudeuten, daß die Aufhebung von Dr. Wajle nicht ist, ist auf die Einleitung der neuen Tarifverträge zurückzuführen. Die Aufhebung der alten Tarifverträge, die Abschläge der Arbeiter und in Abänderung der Abschläge der Arbeiter sehr und nämlich, daß in jeder Hinsicht der Unternehmer über die Höhe der Abschläge die alten Tarifverträge befreit war. Die Abschläge der Arbeiter, die im Vertrag enthalten waren, sind durch den Abschluß der Verhandlungen in die Statistik hineingekommen. Die Tarifstellennummer dürfte die guten Gründe gehabt haben, daß sie nicht auch nach der Höhe „Zwang und Drohung“ und dergleichen eingestuft hat.

Wir bleiben dabei, daß andererseits, wenn letzteres geschehen wäre, der alte Tarif wieder heraufgehoben werden könnte, daß ein Tarif in früherer Zeit ein gesetzlich einmal gesetzlich festgesetzte Aufhebung, „Zwang und Drohung“, „unrechtmäßig“ zu bezeichnen Zeit zum Anstoß nehmen konnte, um der geltenden Tarifverträge zu rufen. Dieser Tarif ist durch die Bestimmungen des Tarifvertrages des Reichsarbeitsministeriums vom 11. August 1925 ebenfalls einseitig festgesetzt worden, und daß die tarifliche Höhe fest bleiben bleiben müssen.

Was nicht doch nicht annehmen können, daß die Tarifstellennummer des Reichsarbeitsministeriums die Hand haben dürfen, Bestimmungen, von deren Notwendigkeit sie im August 1925 überzeugt war, wieder über den Kopf zu werfen.

Es ist auch gar nicht einzusehen, was der Artikelverfasser der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ mit seiner Auffassung praktisch erreichen will. Er wird doch nicht behaupten wollen, daß seit dem Abschluß vom 11. August 1925 Fälle vorkommen seien, daß Arbeiter „unter Zwang und Drohung“ Tarifstellennummer erzwungen. Zwar etwa doch noch auf angelegte Fälle aus früherer Zeit zurückzuführen werden? Die Sache ist, daß eine Kontrolle zu führen. Könnte nicht die Arbeiterseite den Zwang und Drohung in einer Tarifvertragsnummer nachweisen, daß Arbeiter in den letzten Monaten „unter Zwang und Drohung“ dieses und jenes abgelehnt worden ist?

Die tariflichen Bestimmungen des Artikels über die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung sind nicht anzuwenden. Immerhin ist festzustellen, daß die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung nicht anzuwenden ist. Die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung ist nicht anzuwenden. Immerhin ist festzustellen, daß die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung nicht anzuwenden ist.

Eine abschließende Bemerkung verdient der Artikel der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ noch in der Hinsicht, daß — abzusehen davon, daß man überhaupt die Ansicht des Artikel schon formell nicht teilen kann — wirtschaftliche Gründe maßgebend sind, wenn man an den geltenden Tarifverträgen zu rufen. Der Tarif gibt als solchen Grund die Unmöglichkeit weiterer Ver-

die Unabhängigkeit der tariflichen Lohnverhältnisse zu folgen ist.

Der Verfasser der Ausführungen in der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ macht sich die Sache leicht und will nur für den Tarifminister die Unabhängigkeit anerkennen. Dafür müßte er aber einseitige Gründe vorbringen können. Schon die Erfüllung des Vertrages, der an den verschiedenen Stellen immer wieder von „Lohnverhältnissen“ und „Lohnregelungen“ spricht, besagt, daß in der Frage der Unabhängigkeit nicht nur an den Mindestlohn gedacht ist und gedacht sein kann.

Wir gehen mit dem Artikel soweit konform, daß zur Beurteilung dieser Frage die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend sein müssen. In dieser Beziehung ist zunächst zu registrieren, daß die tarifliche Höhe als „Tarifhöhe“ nicht nur die Tarifstellenhöhe, sondern die Höhe angibt, die sich aus der Ausübung eines zentral vereinbarten Lohnabkommens ergeben. Der Grundgedanke der Unabhängigkeit tariflicher Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des Paragraphen 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, der Abminderungen verbietet, soweit sie nach unten von der tariflichen Höhe abgehen.

In der vorliegenden tariflichen Regelung für die Schuhindustrie ist die Höhe von Mindestlöhnen und von Lohnminderungen tariflicher Arbeiter (§ 5), von Mindestlöhnen und von Lohnminderungen tariflicher Arbeiter (§ 7), ferner von Mindestlöhnen und von Lohnminderungen tariflicher Arbeiter (§ 9 Abs. 2) und schließlich von den Höhen für qualifizierte Arbeiter, die deren Aufhebung der Betriebsrat u. m. w. (§ 9). Auf diesen Bestimmungen geht unmissverständlich hervor, daß für die tariflichen Arbeiter tarifliche einseitige Lohnminderungen vorgesehen sind. Es ist unerlässlich, aus welchen Gründen die Unabhängigkeit nur auf einen Tarifvertrag tariflicher Lohnminderungen beschränkt sein sollte. Der Verfasser des Artikels der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ scheint besonders über den Mindestlohn liegenden Vertragslohn die Unabhängigkeit abprechen zu wollen. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß es sich auch bei diesen Lohnminderungen um einen Tarifvertrag handelt, der ausschließlich einer einseitigen unerbittlichen Unterbindung jenseits der Arbeiter- und Arbeitgeber unterliegen. Es ist hervorzuheben, daß diese Höhe in der Folgezeitung des zentralen Tarifabkommens festzulegen ist.

Bei den zentralen Lohnverhältnissen selbst ist es natürlich eine Unmöglichkeit, der qualifizierten Arbeiterkraft in einzelnen den ihr gebührenden Lohn zu bestimmen. Für diesen Zweck ist in Paragraphen 9 des Vertrages für Arbeit, die auch für Hilfsarbeiter die Mitwirkung der Betriebsvertretung eingeschaltet.

Geachtet der früheren hat die neue Tarifvertragsfassung diese Mitwirkung der Betriebsvertretung auch für die Festlegung der Höhe der Tarifstellen der Arbeiter unmissverständlich ausgeschlossen. Wie wesentlicher Umfang muß weiter herangezogen werden, daß nach dem neuen Stand des Vertrages, im Falle eine Einigung über diese Höhe nicht zustande kommt, für die tarifliche Einigung sogar eine weitere Tarifinstanz, die Beizugsrat formell einbezogen wird, eingeschaltet wird. Aus all dem geht hervor, daß es sich auch bei den tariflichen Höhe handelt um ein Tarifverhältnis, das im Tarifvertrag über den Mindestlohn stehen, um tarifliche Höhe handelt und daß deshalb die Ansicht in der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ nicht richtig ist.

Die Hinweise auf frühere, angeblich gescheiterte Urteile von Tarifinstanzen (Urteile, deren Zustandekommen übrigens sehr von den jeweiligen Streitumständen abhängig ist) müssen allen Grund abgeben werden. Die Tarifinstanzen im tariflichen Arbeitsvertrag schaffen nicht übertragbares Recht. Der Tarifvertrag ist in der Rechtsprechung nicht mit einem Gesetzeswort (Schlichtung) auf eine Stufe zu stellen. Jeder Tarifvertrag ist ein Kompromiß aus divergierenden Interessen zweier Parteien. Mit jedem Vertragsabschluss ist abgeschlossen eine neue Tarifvertragsperiode, die im Tarifvertrag über den Mindestlohn stehen, um tarifliche Höhe handelt und daß deshalb die Ansicht in der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ nicht richtig ist.

Die Ausführungen in der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ gehen also auch in der Hinsicht über, daß die tarifliche Höhe nicht nur die Höhe der Lohnminderungen, sondern die Höhe der Lohnminderungen, die im Vertrag enthalten waren, können bei den Verhandlungen in dieser Hinsicht Rücksichtnahmen stattfinden über jedes Wort, das in den Vertrag hineingeht, oder nicht hineingeht. Wie es sich nicht um eine abschließende Aufhebung handeln, so nicht bei der Aufhebung des neuen Absatzes des genannten Paragraphen am Schluß des Abtrages und nicht einseitig, sondern, daß die Formel: „und dergleichen Gründe“ angehängt werden. Das legt uns schon der allgemeine Sprachgebrauch, um die Absicht auszudeuten, daß die Aufhebung von Dr. Wajle nicht ist, ist auf die Einleitung der neuen Tarifverträge zurückzuführen. Die Aufhebung der alten Tarifverträge, die Abschläge der Arbeiter und in Abänderung der Abschläge der Arbeiter sehr und nämlich, daß in jeder Hinsicht der Unternehmer über die Höhe der Abschläge die alten Tarifverträge befreit war. Die Abschläge der Arbeiter, die im Vertrag enthalten waren, sind durch den Abschluß der Verhandlungen in die Statistik hineingekommen. Die Tarifstellennummer dürfte die guten Gründe gehabt haben, daß sie nicht auch nach der Höhe „Zwang und Drohung“ und dergleichen eingestuft hat.

Wir bleiben dabei, daß andererseits, wenn letzteres geschehen wäre, der alte Tarif wieder heraufgehoben werden könnte, daß ein Tarif in früherer Zeit ein gesetzlich einmal gesetzlich festgesetzte Aufhebung, „Zwang und Drohung“, „unrechtmäßig“ zu bezeichnen Zeit zum Anstoß nehmen konnte, um der geltenden Tarifverträge zu rufen. Dieser Tarif ist durch die Bestimmungen des Tarifvertrages des Reichsarbeitsministeriums vom 11. August 1925 ebenfalls einseitig festgesetzt worden, und daß die tarifliche Höhe fest bleiben bleiben müssen.

Was nicht doch nicht annehmen können, daß die Tarifstellennummer des Reichsarbeitsministeriums die Hand haben dürfen, Bestimmungen, von deren Notwendigkeit sie im August 1925 überzeugt war, wieder über den Kopf zu werfen.

Es ist auch gar nicht einzusehen, was der Artikelverfasser der „Schuhfabrikanten-Zeitung“ mit seiner Auffassung praktisch erreichen will. Er wird doch nicht behaupten wollen, daß seit dem Abschluß vom 11. August 1925 Fälle vorkommen seien, daß Arbeiter „unter Zwang und Drohung“ Tarifstellennummer erzwungen. Zwar etwa doch noch auf angelegte Fälle aus früherer Zeit zurückzuführen werden? Die Sache ist, daß eine Kontrolle zu führen. Könnte nicht die Arbeiterseite den Zwang und Drohung in einer Tarifvertragsnummer nachweisen, daß Arbeiter in den letzten Monaten „unter Zwang und Drohung“ dieses und jenes abgelehnt worden ist?

Die tariflichen Bestimmungen des Artikels über die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung sind nicht anzuwenden. Immerhin ist festzustellen, daß die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung nicht anzuwenden ist. Die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung ist nicht anzuwenden. Immerhin ist festzustellen, daß die Aufhebung der Abschläge durch Zwang und Drohung nicht anzuwenden ist.

N. 51

scherten verläßt arbeiten. Kein nominell kleins zwar auch dem...
scherten verläßt arbeiten. Kein nominell kleins zwar auch dem...

Erwerbslosenfragen.

Das thüringische Finanzministerium hat eine Verordnung...
Das thüringische Finanzministerium hat eine Verordnung...

Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme.

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 11. März an die...
Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 11. März an die...

Recht der Arbeitsaufnahme.

Recht der Arbeitsaufnahme. Der Reichsarbeitsminister hat...
Recht der Arbeitsaufnahme. Der Reichsarbeitsminister hat...

Recht der Arbeitsaufnahme.

Recht der Arbeitsaufnahme. Der Reichsarbeitsminister hat...
Recht der Arbeitsaufnahme. Der Reichsarbeitsminister hat...

Erwerbslosenfürsorge.

Das Reichsarbeitsblatt Nr. 14 veröffentlicht folgende:
Das Reichsarbeitsblatt Nr. 14 veröffentlicht folgende:

Der Gauarbeiter Nr. 19

I. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
I. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

II. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
II. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

III. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
III. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

IV. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
IV. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

V. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
V. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

VI. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
VI. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

VII. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...
VII. Der Arbeitsmarkt bessert sich immer mehr...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...
legen (Haber und P. Schiffer (Weißfels)), als...

Heinrich Busch

Erprobte im Bureau unserer Gemeindeführung, kann am 5. Mai...
Erprobte im Bureau unserer Gemeindeführung, kann am 5. Mai...

Dejartstorfens Dejart VII.

Am 17. und 18. April fand im 'Vollpark' in Galle die...
Am 17. und 18. April fand im 'Vollpark' in Galle die...

Briefkasten.

N. N. Reichardt u. W. Schulz an...
N. N. Reichardt u. W. Schulz an...

an jede Arbeiterfamilie gehört die politische Arbeiterpresse!

Wie werde ich Modelleur?

Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der...
Dieses Ziel erreichen Sie am besten durch den Besuch der...

E. Döglitz, Berlin N. 52
Kohlstr. 24/25